

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.148 vom 5. Dezember 2018

BS Appellationsgericht, 2018-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2017.148

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.148 du 5 décembre 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.148 del 5 dicembre 2018

Erwägungen

E. 1.1

1.1.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mittels Beschwerde gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO, wie vorliegend, unter anderem auch Rechtsverweigerung und -verzögerung. Beschwerdefähig sind diesfalls auch Unterlassungen der Staatsanwaltschaft. Diese sind an keine Rechtsmittelfrist gebunden (Art. 396 Abs. 2 StPO; Guidon, Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 396 StPO N 17 f.). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht Basel-Stadt als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.1.2 Gemäss § 10 GOG i.V.m. § 19 Abs. 1 des Organisationsreglements des Appellationsgerichts (SG 154.150) teilen die Vorsitzenden der Abteilungen die einzelnen, beim Gericht eingehenden Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Abteilungskonferenzen den einzelnen, der Abteilung angehörigen Präsidentinnen und Präsidenten zu. Die Zuteilung der Geschäfte erfolgt nach Massgabe der Auslastung und Verfügbarkeit der Präsidiumsmitglieder der Abteilung Strafrecht. Ferner ist zu beachten, dass gemäss Art. 21 Abs. 2 StPO nicht im gleichen Fall als Mitglied des Berufungsgerichts wirken darf, wer als Mitglied des Beschwerdegerichts tätig geworden ist. Schliesslich erfolgt die Zuteilung der Beschwerden auch nach dem Kriterium des sachlichen Zusammenhangs. Erfolgen die Beschwerden wie vorliegend im Rahmen ein und derselben Strafuntersuchung und überdies zum Teil in neuen Eingaben im Rahmen bereits bestehender und zugeteilter Beschwerdeverfahren, so drängt es sich auf, alle in diesem sachlichen Zusammenhang stehenden Beschwerden demselben Präsidiumsmitglied zuzuteilen und damit unnötiger Ressourcenverschwendung infolge Befassung mehrerer Präsidiumsmitglieder mit denselben Akten und auch einer Vorbefassung mehrerer Präsidiumsmitglieder im Sinne von Art. 21 Abs. 2 StPO vorzubeugen.

1.1.3 Die Legitimation zur Beschwerde setzt gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids voraus. Ein solches ergibt sich daraus, dass die betreffende Person durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar in ihren Rechten betroffen, d.h. beschwert ist. Die Beschwerde muss im Zeitpunkt des Rechtsmittelentscheids noch gegeben, d.h. aktuell sein (Lieber, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 382 N 7 und 13). Demgegenüber ergibt sich aus dem Verfassungsanspruch betreffend das Rechtsverzögerungs- und Rechtsverweigerungsverbot nach Art. 29 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV, SR 101) und Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen

Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ohne weiteres eine entsprechende Berechtigung, ohne dass darüber hinaus ein spezifisches Interesse nachzuweisen wäre (BGer 6B_716/2015 vom 17. November 2015 E. 6.2, 6B_411/2015 und 6B_412/2015 vom 9. September 2015 E. 3.2, 1C_539/2013 vom 18. März 2014 E. 2.2, 6B_665/2012 vom 3. Februar 2014 E. 1.2, 1C_439/2011 vom 25. Mai 2012 E. 2.1, 6B_764/2009 vom 17. Dezember 2009 E. 1.4; AGE BES.2016.164 vom 17. November 2016 E. 1.2, BES.2016.49 vom 23. Mai 2016 E. 1.2).

1.2 Soweit der Beschwerdeführer beantragt, die Staatsanwaltschaft sei aufzufordern, sämtliche Verfügungen mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, ist darauf nicht einzutreten. Der Beschwerdeführer substantiiert mit seinem pauschalen Vorhalt nicht, auf welche Verfahrenshandlungen er seine Rüge bezieht bzw. wo er eine mangelhafte Eröffnung und ein Anfechtungsobjekt erkennt. Die Staatsanwaltschaft macht mit Stellungnahme vom 14. November 2017 geltend, dass einzig bei der Bankanfrage betreffend die Konti der B_____ AG die Rechtsmittelbelehrung versehentlich gelöscht worden sei. Inwiefern der Beschwerdeführer, welcher mit dem Rechtsmittel der Beschwerde vertraut sein muss, diesbezüglich einen Rechtsnachteil erlangt haben soll, ist weder dargelegt noch überhaupt ersichtlich, weshalb auf die Rüge nicht eingetreten werden kann (vgl. Stohner, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 81 StPO N 3).

E. 2

Der Beschwerdeführer stellt Antrag auf Feststellung der Rechtsverweigerung, da ihm von der Staatsanwaltschaft die Zustellung des Verfahrensprotokolls gemäss Art. 77 StPO verweigert worden sei.

2.1 Jede Person hat gemäss Art. 29 Abs. 1 BV in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist. Eine Rechtsverweigerung liegt vor, wenn eine Behörde eine ihr obliegende hoheitliche Verfahrenshandlung verweigert, obschon eine Pflicht zum Tätigwerden bestünde. Unter die Rechtsverzögerung sind Fälle zu subsumieren, in denen sich die Behörde zwar bereit zeigt, das Geschäft zu behandeln, den Entscheid jedoch nicht innerhalb der Zeit fällt, die nach der Natur der Sache und der Gesamtheit der übrigen Umstände angemessen erscheint (vgl. zu beiden Begriffen Guidon, a.a.O., Art. 396 N 17 m.w.H. sowie N 18 mit FN 118; statt vieler AGE BES.2017.56 vom 27. April 2017 E. 4.1). Die entsprechende Rüge ist unabhängig von der zwischenzeitlich erhobenen Anklage zu beurteilen (vgl. AGE BES.2018.157 vom 5. Dezember 2018 E. 1.2, mit Hinweisen; E. 1.1.3).

E. 2.2

2.2.1 Der Beschwerdeführer begründet seine Rechtsverweigerungsbeschwerde damit, dass er ein Protokoll gemäss Art. 77 StPO verlangt, dieses aber von der Staatsanwaltschaft nie erhalten habe. Die Staatsanwaltschaft hält dem mit Stellungnahme vom 15. November 2017 entgegen, dass der Beschwerdeführer der irrigen Annahme sei, sie sei verpflichtet, sämtliche Verfahrensschritte und all ihre Überlegungen in einem fortlaufenden Protokoll zu erfassen. Streitgegenstand sind insofern die Anforderungen an das Verfahrensprotokoll nach Art. 77 StPO. Zu prüfen ist damit, ob die Staatsanwaltschaft im Zeitpunkt der Beschwerde ein den strafprozessualen Anforderungen hinreichendes Verfahrensprotokoll geführt hat.

2.2.2 Die Verfahrensprotokolle halten gemäss Art. 77 StPO alle wesentlichen Verfahrenshandlungen fest und geben unter anderem Auskunft über Art, Ort, Datum und

Zeit der Verfahrenshandlungen (lit. a), die Namen der mitwirkenden Behördenmitglieder, der Parteien, ihrer Rechtsbeistände sowie der weiteren anwesenden Personen (lit. b), die Anträge der Parteien (lit. c), die Belehrung über die Rechte und Pflichten der einvernommenen Personen (lit. d), die Aussagen der einvernommenen Personen (lit. e), den Ablauf des Verfahrens, die von der Strafbehörde getroffenen Anordnungen sowie die Beachtung der für die einzelnen Verfahrenshandlungen vorgesehenen Formvorschriften (lit. f), die von den Verfahrensbeteiligten eingereichten oder im Strafverfahren sonst wie beschafften Akten und anderen Beweisstücke (lit. g), die Entscheide und deren Begründung, soweit diese den Akten nicht in separater Ausfertigung beigelegt werden (lit. h). Die Vorschriften über die Protokollierung gelten für alle Verfahrensstufen von den polizeilichen Ermittlungen bis hin zu den Verhandlungen vor den Rechtsmittelinstanzen (BGer 6B_976/2015 vom 27. September 2016 E. 5.2.2, mit Hinweisen).

2.2.3 Der Beschwerdeführer ist entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft nicht der ■irrigen Annahme■, die Staatsanwaltschaft sei verpflichtet, sämtliche Verfahrensschritte in ■einem■ fortlaufenden Protokoll zu erfassen. Vielmehr ist diese Auffassung des Beschwerdeführers zutreffend. Die Staatsanwaltschaft führt zwar Akten (im Übrigen ohne fortlaufende Erfassung in einem Inhaltsverzeichnis im Sinne von Art. 100 Abs. 2 StPO), aber kein Verfahrensprotokoll, womit sie das berechtigten Anliegen des Beschwerdeführers zu Unrecht verweigert hat. Dem rabulistischen Verweis in der Vernehmlassung vom 14. November 2017 auf den Plural im Titel von Art. 77 StPO (■Verfahrensprotokolle■) kann nicht gefolgt werden. Soweit die Staatsanwaltschaft dies in der Zwischenzeit nicht korrigiert hat, ist sie anzuweisen, ein den Anforderungen von Art. 77 StPO genügendes Verfahrensprotokoll zu führen. Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang festgehalten, dass das Versäumnis der Staatsanwaltschaft einen blossen Verstoß gegen eine Ordnungsvorschrift darstellt und nicht zur Nichtigkeit ihrer Verfahrenshandlungen führte.

E. 3

Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird und festgestellt, dass die Staatsanwaltschaft eine Rechtsverweigerung begangen hat. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden keine Verfahrenskosten erhoben. Die Sache wird an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen zur weiteren Erledigung im Sinne der Erwägungen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.